



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

11.1785.01

ED/P111785
Basel, 9. November 2011

Regierungsratsbeschluss
vom 8. November 2011

Ratschlag

betreffend

Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen/SoHaG)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Herausnahme des Amts für Ausbildungsbeiträge aus dem SoHaG.....	3
4. Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen.....	4
5. Finanzielle Auswirkungen.....	5
6. Regulierungsfolgeabschätzung.....	5
7. Antrag.....	5

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag wird dem Grossen Rat beantragt, die Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG) zu genehmigen.

2. Ausgangslage

Im Jahr 2008 wurde auf der Basis des betreffenden Ratschlags des Regierungsrats das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz, Sozialleistungen/SoHaG) vom Grossen Rat verabschiedet. Dem Ratschlag war ein vierjähriges Projekt vorangegangen, in dem die verschiedenen bei den Sozialleistungen involvierten Ämter und Institutionen einbezogen waren. Das Projekt kam zum Ergebnis, folgende Ämter bzw. Leistungserbringer dem SoHaG zuzuordnen:

- Alimentenbevorschussung,
- Ausbildungsbeiträge,
- Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder,
- Mietzinsbeiträge des Kantons,
- Prämienverbilligung,
- Familienexterne Kinderbetreuung (Tagesbetreuung),
- Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien,
- Weitere Verbilligungen.

Bezüglich der Ausbildungsbeiträge wurde im Verlauf des Projekts bereits darauf hingewiesen, dass die Ausbildungsbeiträge zwar bedarfsabhängige Leistungen darstellen, jedoch primär ein bildungspolitisches Instrumentarium zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungswesen und zur generellen Nachwuchsförderung sowie Nutzung des Bildungspotenzials darstellen. Ausserdem wurde auf die damals schon laufenden Arbeiten für eine nationale Harmonisierung des Ausbildungswesens hingewiesen, der aus staats- und bildungspolitischer Sicht der Vorzug zu geben sei, falls sich aus den beiden Harmonisierungsbestrebungen heraus Inkompatibilitäten ergeben sollten.

Inzwischen haben sich die Inkompatibilitäten bestätigt: Die wesentliche Differenz zwischen der im Konkordat vorgegebenen Berechnungsmethode und jene im SoHaG ergibt sich aus der sogenannten Haushaltseinheit. Während im SoHaG/SoHaV das Familieneinkommen massgeblich ist, wird bei der Gewährung der Stipendien gemäss interkantonalem Konkordat das Einkommen des zu fördernden Individuums berechnet.

3. Herausnahme des Amts für Ausbildungsbeiträge aus dem SoHaG

Mit der vorgesehenen Änderung des SoHaG werden die Ausbildungsbeiträge vom Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen ausgenommen. Das Herausnehmen des Amts für Ausbildungsbeiträge aus dem SoHaG wird allerdings die jetzt schon gut eingespielte Zusammen-

arbeit zwischen den Ämtern nicht behindern. Das Amt für Ausbildungsbeiträge wird den anderen Ämtern Daten zur Verfügung stellen und wo notwendig, sich mit diesen absprechen.

In zwei Punkten bleiben sie zudem ins Netz der kantonalen Harmonisierung eingebunden:

1. Die Ausbildungsbeiträge bleiben in die Anrechnungsreihenfolge der Sozialleistungen, wie sie mit der kantonalen Harmonisierung festgelegt wurde, eingebunden. Sie folgen in der Reihenfolge auf die Alimentenbevorschussung und die Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV. Das heisst, sie rechnen diese Leistungen beim für die Ausbildungsbeiträge massgeblichen Einkommen an.
2. Die Ausbildungsbeiträge sind weiterhin in den Datenaustausch zwischen den kantonalen Sozialleistungen eingebunden. Das heisst, sie übermitteln den nachfolgenden Ämtern (Mietzinsbeiträge, Prämienvorbilligung, Tagesbetreuung) via BISS die Höhe der ausbezahlten Stipendien und können gleichzeitig die Höhe der anderen Sozialleistungen im BISS einsehen.

Am meisten Schnittflächen bestehen ohnehin zur Sozialhilfe als grösstem Amt für bedarfsabhängige Sozialleistungen, das aus verschiedenen Gründen von Anfang an aus dem SoHaG ausgenommen wurde.

Der Regierungsrat hat bereits bei der Verabschiedung der SoHaG-Harmonisierungsvorlage festgelegt, dass die nationale Harmonisierung des Stipendienwesens im Fall einer Inkompatibilität zwischen den beiden Harmonisierungsprojekten der kantonalen Harmonisierung der bedarfsabhängigen Sozialleistungen vorgehen soll. Denn auf nationaler Ebene erfüllt der Kanton Basel-Stadt bezüglich Stipendien eine Vorreiterfunktion insbesondere auch im Hinblick auf die Schaffung des interkantonalen Stipendienkonkordats. Die Schweizerische Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) hat nach längeren Vorarbeiten die Kantone zum Beitritt zum interkantonalen Stipendienkonkordat eingeladen. Die nationale Stipendienharmonisierung im Rahmen eines kantonalen Konkordats hat umso mehr an Bedeutung gewonnen, als der Bund sich zunehmend aus seiner Steuer- und Finanzierungsfunktion bei den Ausbildungsbeiträgen zurückzieht. Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat als erstes Kantonsparlament den Beitritt zum Stipendienkonkordat beschlossen. Inzwischen sind auch die Kantone Freiburg, Graubünden, Neuenburg, Thurgau, Waadt und Bern beigetreten, mit einer Ratifikation des Konkordats ist im Jahr 2013 zu rechnen.

4. Anpassung der kantonalen Gesetzesgrundlagen

Die Unvereinbarkeit zwischen dem interkantonalen Stipendienkonkordat und der kantonalen SoHaG-Harmonisierung verlangt die hier beantragte Änderung des SoHaG. Auf dieser Grundlage wird der Regierungsrat dann die entsprechenden Änderungen der Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vornehmen.

Im **Gesetz** werden die Ausbildungsbeiträge aus der Aufzählung der harmonisierten Leistungen herausgenommen (§ 1). Diese Streichung hat zur Folge, dass die Ausbildungsbeiträge an anderen Stellen im Gesetz explizit genannt werden müssen, weil sie nicht mehr unter den harmonisierten Sozialleistungen subsumiert sind. Es geht dabei um das massgebliche Ein-

kommen anderer Sozialleistungen (§ 6) und um den Inhalt der Datenbank BISS (§ 10). Ausserdem kann die Ausnahmeregelung für die Ausbildungsbeiträge im SoHaG gestrichen werden (§ 30).

Die Inkompatibilität der Berechnungsmethode des Amts für Ausbildungsbeiträge mit jenen des SoHaG manifestiert sich jedoch in erster Linie auf Verordnungsebene. Der Regierungsrat wird deshalb die revidierte Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) unmittelbar nach Annahme des nachstehenden Grossratsbeschlusses in Kraft setzen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die hier beantragte Änderung hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

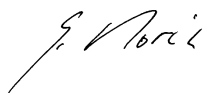
Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine Regulierungsfolgeabschätzung notwendig ist.

7. Antrag

Das Finanzdepartement hat den vorliegenden Ratschlag gemäss § 55 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997 überprüft.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen wird dem Grossen Rat die Annahme des nachstehenden Beschlusssentwurfes beantragt.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss mit synoptischer Darstellung der Änderung des SoHaG

Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. **xx.xxxxx.xx vom xx.xxxxxx** und in den Bericht Nr. **[Hier Nummer des GRK-Berichts eingeben]** der **[Hier GR-Kommission eingeben]**-Kommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lit. b wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 lit. b wird aufgehoben.

§ 6 Abs. 2 lit. c, d und e erhalten folgende neue Fassung:

c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes

ca) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

cb) nach § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bezogene Leistungen

cc) Ausbildungsbeiträge nach dem Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (nachfolgend Ausbildungsbeiträge)

cd) Gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).

ce) Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).

d) für die Anspruchsermittlung auf Prämienverbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes

da) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

db) nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

dc) Ausbildungsbeiträge,

dd) Ergänzungsleistungen und Beihilfen;

de) Mietzinsbeiträge des Bundes.

e) für die Anspruchsermittlung auf Betreuungsbeiträge und Verbilligungen sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes.

ea) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

eb) nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

ec) Ausbildungsbeiträge,

ed) Ergänzungsleistungen und Beihilfen,

ee) Mietzinsbeiträge des Bundes.

§ 10 Abs. 2 wird mit folgender lit. j^{bis} ergänzt:

j^{bis}) Angaben über den Bezug von Ausbildungsbeiträgen

II.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

Synoptische Darstellung der Änderung des Gesetzes über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG)

Aktuelle Fassung	Neue Verordnung
Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen Zweck § 1. Dieses Gesetz bezweckt die Harmonisierung und Koordination folgender kantonaler und kommunaler bedarfsabhängiger Sozialleistungen: a) Alimentenbevorschussung¹; b) Ausbildungsbeiträge; c) Mietzinsbeiträge²; d) Prämienverbilligung³; e) Betreuungsbeiträge/Tagesbetreuung⁴; Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien⁵; f) Leistungen, für welche einkommensabhängige Vergünstigungen gewährt werden. ² Die Sozialleistungen gemäss Abs. 1 lit. a bis e werden nachfolgend als Leistungen, jene nach Abs. 1 lit. f als Verbilligungen bezeichnet.	Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen Zweck b) aufgehoben

¹ Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen vom 20. August 2002 (SG 212.200).

² Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern sowie an Bezüger von Alters- und Invalidenrenten vom 21. November 1990 (SG 890.500).

³ Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt vom 15. November 1989 (SG 834.400).

⁴ Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern vom 17. September 2003 (SG 815.100).

⁵ Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944 (SG 212.400) in Verbindung mit der Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien vom 25. Oktober 1988 (SG 212.470).

Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens

§ 6. Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes setzt sich je nach beantragter Leistung und/oder Verbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis f dieses Gesetzes aus unterschiedlichen Bestandteilen zusammen.

² Das massgebliche Einkommen der Haushaltseinheit gemäss § 5 dieses Gesetzes beinhaltet

a) für die Anspruchsermittlung auf Alimentenbevorschussung gemäss § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes.

b) für die Anspruchsermittlung auf Ausbildungsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. b dieses Gesetzes

- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

- nach § 1 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

- gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).

Zusammensetzung des massgeblichen Einkommens

b) aufgehoben

c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes

- das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

- nach § 1 Abs. 1 lit. a und b dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

- Ergänzungsleistungen und Beihilfen;

- Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).

c) für die Anspruchsermittlung auf Mietzinsbeiträge gemäss § 1 Abs. 1 lit. c dieses Gesetzes

ca) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes;

cb) nach § 1 Abs. 1 lit a dieses Gesetzes bezogene Leistungen;

cc) Ausbildungsbeiträge nach dem Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (nachfolgend Ausbildungsbeiträge)

cd) Gemäss dem Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 bezogene Ergänzungsleistungen (nachfolgend Ergänzungsleistungen) und gemäss dem Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen vom 11. November 1987 bezogene Beihilfen (nachfolgend Beihilfen).

ce) Mietzinsbeiträge gemäss Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 und dem Bundesgesetz über die Förderung von preisgünstigem Wohnraum vom 21. März 2003 (nachfolgend Mietzinsbeiträge des Bundes).

d) für die Anspruchsermittlung auf <u>Prämienverbilligung</u> gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen; - Ergänzungsleistungen und Beihilfen; - Mietzinsbeiträge des Bundes. e) für die Anspruchsermittlung auf <u>Betreuungsbeiträge und Verbilligungen</u> sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die <u>Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien</u> gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes. - das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; - nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen; - Ergänzungsleistungen und Beihilfen; - Mietzinsbeiträge des Bundes.	d) für die Anspruchsermittlung auf Prämienverbilligung gemäss § 1 Abs. 1 lit. d dieses Gesetzes da) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; db) nach § 1 Abs. 1 lit. a bis c dieses Gesetzes bezogene Leistungen; dc) Ausbildungsbeiträge, dd) Ergänzungsleistungen und Beihilfen, de) Mietzinsbeiträge des Bundes. e) für die Anspruchsermittlung auf Betreuungsbeiträge und Verbilligungen sowie zur Ermittlung der Elternbeiträge an die Tagesbetreuung und an die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien gemäss § 1 Abs. 1 lit. e und f dieses Gesetzes. ea) das anrechenbare Einkommen gemäss § 7 dieses Gesetzes; eb) nach § 1 Abs. 1 lit. a bis d dieses Gesetzes bezogene Leistungen; ec) Ausbildungsbeiträge, ed) Ergänzungsleistungen und Beihilfen, ee) Mietzinsbeiträge des Bundes.

Kapitel III: Datenbank, Zugriffsrechte und Schweigepflicht

Inhalt der zentralen Datenbank

§ 10. Die zentrale Datenbank gemäss § 9 dieses Gesetzes enthält für beantragte und gewährte Leistungen gemäss § 1 Abs. 1 lit. a bis e dieses Gesetzes die Haushaltseinheiten gemäss § 5 dieses Gesetzes sowie die Zusammensetzung des anrechenbaren und des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheiten gemäss den §§ 6 und 7 dieses Gesetzes.

² Sie enthält für die Haushaltseinheit in ihrer Gesamtheit sowie die einzelnen darunter fallenden Personen mindestens die Daten zu den folgenden Identifikationen und Merkmalen:

- a) Versichertennummer gemäss Artikel 92a des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946;
- b) Name und Vorname;
- c) Wohnadresse;
- d) Geburtsdatum;
- e) Zivilstand;
- f) Nationalität;
- g) Einnahmen;
- h) Anerkannte Abzüge;
- i) Vermögen;
- j) Übersicht über die nach § 1 lit. Abs. a bis e dieses Gesetzes beantragten bzw. gewährten Leistungen;

Kapitel III: Datenbank, Zugriffsrechte und Schweigepflicht

Inhalt der zentralen Datenbank

j^{bis}) Angaben über den Bezug von Ausbildungsbeiträgen

k) Angaben über den Bezug von Ergänzungsleistungen und Beihilfen;

l) Angaben über den Bezug von Mietzinsbeiträgen des Bundes;

m) Angaben über die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen.

³ Des Weiteren enthält die zentrale Datenbank alle zur Berechnung des massgeblichen Einkommens der Haushaltseinheit gemäss den §§ 5, 6 und 7 dieses Gesetzes notwendigen Angaben und Bestandteile.

⁴ Der Regierungsrat regelt den Prozess der Datenlieferung der beteiligten Durchführungsorgane an die zentrale Datenbank.